

Kurztitel

Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie) durch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 441/2020 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 291/2021

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

01.07.2020

Außerkrafttretensdatum

30.04.2021

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Beachte

materiell derogiert durch BGBI. II Nr. 291/2021

Langtitel

Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, mit der ein Heimarbeitsarif für die Herstellung oder Bearbeitung von Bürsten und Pinseln aller Art (Gewerbe und Industrie) durch Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter erlassen wird

StF: BGBI. II Nr. 441/2020

Präambel/Promulgationsklausel

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend ist gemäß § 34 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBI. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 61/2018 ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Heimarbeitsarife zu erlassen.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hat mit Beschluss vom 13. Oktober 2020 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehenden Heimarbeitsarif erlassen:

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2021

Gesetzesnummer

20011305

Dokumentnummer

NOR40226933